

Länderbericht Österreich 2018

1. Verfassungsregelungen

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) hat am 30. Mai 2018 eine Novelle zur österreichischen Bundesverfassung zur Begutachtung versendet, die eine Abschaffung des Art. 12 der Österreichischen Bundesverfassung (B-VG) vorsieht. Art. 12 B-VG regelt die Kompetenzverteilung von Gesetzesmaterien dahingehend, dass für die Grundgesetzgebung der Bund und für die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung die Länder zuständig sind.

Die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, die vom Kompetenztatbestand des Art. 12 B-VG erfasst sind, würden somit künftig in die alleinige Zuständigkeit der Länder fallen. Das BMVRDJ hat die Beschlussfassung der Verfassungsänderung durch das Parlament im Herbst 2018 geplant.

2. Vormundschaftsrecht

Das 2. Erwachsenenschutzgesetz (2.ErwSchG), das am 1. Juli 2018 in Kraft trat, hat zum Ziel, die Selbstbestimmung von Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit einschränkt sind, zu fördern. Sein Inkrafttreten hatte weitreichende Änderungen, unter anderem im Personen-, Familien-, Kindschaftsrecht sowie Sachwalter- und Unterbringungsrecht zur Folge.

Der/die Sachwalter/in, der eine unterstützungsbedürftige volljährige Person bei allen oder bestimmten Rechtsgeschäften vertritt, wurde durch den/die Erwachsenenvertreter/in ersetzt. Eine Erwachsenenvertretung für alle Angelegenheiten gibt es nicht mehr, sie ist immer auf bestimmte Vertretungshandlungen beschränkt. Grundsätzlich werden folgende 4 Arten der Erwachsenenvertretung unterschieden:

	Entscheidungsfähigkeit der unterstützungsbedürftigen Person	Vertretungspersonen	Zustandekommen	Dauer
Gerichtliche Erwachsenenschutzvertretung	nicht entscheidungsfähig; gerichtlicher Genehmigungsvorhalt möglich	RA, Notar/in, Erwachsenenschutzverein	Gerichtsbeschluss	max. 3 Jahre
Gesetzliche Erwachsenenschutzvertretung	nicht entscheidungsfähig	Angehörige	Eintragung ins ÖZVV	max. 3 Jahre
Gewählte Erwachsenenschutzvertretung	gemindert entscheidungsfähig	Vertrauenspersonen der unterstützungsbedürftigen Person	Eintragung ins ÖZVV	unbegrenzt
Vorsorgevollmacht	voll entscheidungsfähig	Vertrauenspersonen der unterstützungsbedürftigen Person	Eintragung ins ÖZVV; wirksam mit Eintritt des Vorsorgefalles	unbegrenzt

Keine dieser Vertretungsarten führt zu einem automatischen Verlust der Geschäftsfähigkeit der vertretenen Person. Das Pflugschaftsgericht hat jedoch im Fall der gerichtlichen Erwachsenenvertretung die Möglichkeit, Genehmigungsvorbehalte anzuordnen. Ansonsten kommt es bei

volljährigen Personen ausschließlich darauf an, ob sie im Rechtsverkehr die erforderliche Geschäftsfähigkeit haben oder nicht.

Die Begriffe „Einsichts- und Urteilsfähigkeit“ zur Kennzeichnung der in persönlichen und familiären Angelegenheiten erforderlichen Handlungsfähigkeit wurden aufgehoben und durch den Begriff „Entscheidungsfähigkeit“ (§ 24 Abs. 2 ABGB) ersetzt, der so wie die Handlungsfähigkeit (§ 24 Abs. 1 ABGB) und Geschäftsfähigkeit (§ 865 ABGB) neu definiert wurde. Die Regelungen zur Geschäftsfähigkeit von Minderjährigen (§§ 170 ff ABGB) blieben unverändert.

3. Ehe-, Familien- und Partnerschaftsrecht

3.1 Eherecht

Mit dem 2. ErwSchG wurde die Ehefähigkeit neu definiert: Ehefähig ist, wer volljährig und entscheidungsfähig ist. Die Geschäftsfähigkeit einer Person ist nicht mehr Voraussetzung für die Ehemündigkeit. Es genügt, wenn eine heiratswillige Person versteht, was eine Ehe ist und was es heißt, eine solche einzugehen und sie entsprechend dieser Einsicht handeln kann. Die Person muss nicht mehr im Einzelnen die Folgen der Ehe und ihrer Auflösung einschätzen können. Es kommt vielmehr darauf an, dass die betreffende Person konkret den Vorgang der Eheschließung erfassen kann.

Das Gericht hat eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, auf ihren Antrag für ehefähig zu erklären, wenn der künftige Ehegatte volljährig ist und sie für diese Ehe reif erscheint. Die minderjährige Person bedarf zur Eingehung der Ehe der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin. Verweigert diese/r die Zustimmung, so hat das Gericht sie auf Antrag der minderjährigen Person zu ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.

3.2 Ehescheidung

§ 50 des Ehegesetzes regelt den Scheidungsgrund „Ehezerrüttendes Verhalten ohne Verschulden“, wonach ein Ehegatte die Scheidung begehren kann, wenn die Ehe infolge eines Verhaltens des anderen Ehegatten, das nicht als Eheverfehlung betrachtet werden kann, weil es auf einer psychische Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung beruht, so tief zerrüttet ist, dass die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Mit dem Inkrafttreten dieser Neuregelung am 1.7.2018 wurden die Scheidungsgründe „Auf geistiger Störung beruhendes Verhalten, Geisteskrankheit und ansteckende ekelerregende Krankheit“ aufgehoben.

3.3 Obsorge und Kontaktrecht

Bisher war ein Elternteil, der nicht voll geschäftsfähig ist, kraft Gesetzes zur Gänze von der Vermögensverwaltung und der gesetzlichen Vertretung für sein Kind ausgeschlossen. Mit dem 2. ErwSchG wurde geregelt, dass solange ein Elternteil minderjährig ist, er nicht das Recht und die Pflicht hat, das Vermögen des Kindes zu verwalten und das Kind zu vertreten. Ein volljähriger Elternteil muss, um sein Kind vertreten und dessen Vermögen verwalten zu können, über jene Entscheidungsfähigkeit verfügen, die ein Handeln in eigenen Angelegenheiten erfordert (§ 158 Abs. 2 ABGB). Fehlt einem Elternteil etwa die Entscheidungsfähigkeit für Entscheidungen in medizinischen Angelegenheiten, so soll er in diesem Bereich auch nicht sein Kind vertreten

können. Fehlt ihm dagegen lediglich in Vermögensangelegenheiten die Geschäftsfähigkeit, so soll er für medizinische Angelegenheiten des Kindes vertretungsbefugt bleiben.

Im Jahr 2017 ging das Webportal des BKA „Trennung und Scheidung“ mit dem umfassenden Informations- und Unterstützungsangebot für von Trennung / Scheidung Betroffene und damit in Zusammenhang stehende familien- und kindschaftsrechtliche Problemstellungen online.

3.4 Unterhalt

Im Jahr 2017 wurde beim Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die Reformvorschläge zum Kindesunterhalt, zum Unterhaltsverfahren und zum Unterhaltsvorschuss ausarbeitet.

3.5 Namensrecht

Mit dem 2. ErwSchG wurde das Namensrechtsänderungsgesetz dahingehend geändert, dass ein Antrag auf Namensänderung von einer entscheidungsfähigen Person (§ 24 ABGB) eingebracht werden kann. Die Entscheidungsfähigkeit wird bei mündigen Minderjährigen vermutet, sie kann aber auch schon vor Vollendung des 14. Lebensjahres gegeben sein. Vor der Bewilligung eines Antrags einer minderjährigen Person ist deren gesetzliche/r Vertreter/in anzuhören. Die Namensänderung einer nicht entscheidungsfähigen minderjährigen Person kann nur ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in begehren.

3.6 Abstammung

Mit dem 2. ErwSchG wurde Handlungsfähigkeit in Abstammungsangelegenheiten dahingehend novelliert, dass eine Person in Angelegenheiten ihrer Abstammung und der Abstammung von ihr rechtswirksam handeln kann, wenn sie entscheidungsfähig ist. Im Zweifel wird das Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit bei mündigen Minderjährigen vermutet. Minderjährige bedürfen darüber hinaus der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters/ihrer gesetzlichen Vertreterin. Handelt der/die gesetzliche Vertreter/in selbst, so bedarf er/sie der Zustimmung des/der Minderjährigen. Ist eine Person in Angelegenheiten der Abstammung nicht entscheidungsfähig, so kann ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in für sie handeln. Ist die vertretene Person volljährig, so gilt § 250 Abs. 2 sinngemäß. Die Vaterschaft oder Elternschaft kann eine Person jedoch nur selbst anerkennen. Der/die gesetzliche Vertreter/in hat sich vom Wohl der vertretenen Person leiten zu lassen. Seine/ihre Vertretungshandlungen in Angelegenheiten der Abstammung bedürfen nicht der Genehmigung des Gerichts.

3.7 Adoption

Mit dem 2. Erwachsenenschutzgesetz wurde geregelt, dass eine Person nur dann ein Kind adoptieren kann, wenn sie entscheidungsfähig ist. Das entscheidungsfähige Wahlkind kann selbst einen Adoptionsvertrag abschließen. Im Zweifel wird das Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit bei mündigen Minderjährigen auch in Angelegenheiten der Annahme an Kindesstatt vermutet. Ist eine Person nicht entscheidungsfähig, so kann ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in für sie den Vertrag abschließen. Verweigert der/die gesetzliche Vertreter/in die Einwilligung, so hat das Gericht sie auf Antrag des/der Annehmenden oder des Wahlkindes zu ersetzen, soweit keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.

3.8 Pflegekindschaftsrecht

Beim Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die einen Reformbedarf im zivilrechtlichen Pflegekindschaftsrecht prüft.

3.9 Lebenspartnerschaftsgesetz (EPG)

Mit dem 2. ErwSchG wurde das EPG dahingehend geändert, dass eine eingetragene Partnerschaft nur begründen kann, wer volljährig sowie entscheidungsfähig ist. Rechtshandlungen einer Person zur Begründung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sollen grundsätzlich höchstpersönlich sein. Um die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft zu beantragen, muss eine Person entscheidungsfähig sein. Eine Vertretung kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht: Der Person muss die nötige Entscheidungsfähigkeit fehlen und die Auflösung muss zur Wahrung ihres Wohles erforderlich sein. Gibt die vertretene Person freilich zu erkennen, dass sie die vom gesetzlichen Vertreter/von der gesetzlichen Vertreterin geplante Auflösung ablehnt, so hat sie zu unterbleiben, es sei denn, ihr Wohl wäre sonst gefährdet.

Das BMVRDJ plant eine Novelle des EPG, wonach ab 1.1.2019 heterosexuellen Paaren die Möglichkeit zur Eintragung ihrer Partnerschaft offen steht.

3.10 Verfahrensrecht

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

4. Familienförderung und Familienlastenausgleich

4.1 Kinderbetreuungsgeldgesetz

Für Geburten ab 1. März 2017 besteht für Eltern die Möglichkeit, aus zwei Systemen des Kinderbetreuungsgeldes zu wählen: dem Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalsystem) und dem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld.

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsvoraussetzungen für das Kinderbetreuungsgeld sind:

- Anspruch und Bezug von Familienbeihilfe für das Kind,
- Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich,
- rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich,
- auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt mit dem Kind und idente Hauptwohnsitzmeldungen,
- Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und fünf Untersuchungen des Kindes),
- Einhaltung der Zuverdienstgrenze; wird sie überschritten, wird das zu Unrecht bezogene Kinderbetreuungsgeld für dieses Kalenderjahr zurückgefordert (Einschleifregelung),
- bei getrennt lebenden Eltern zusätzlich Obsorgeberechtigung für das Kind und Bezug der Familienbeihilfe durch den antragstellenden Elternteil.

Sonderbestimmungen, die den nationalen Anspruchsvoraussetzungen vorgehen, bestehen mitunter in grenzüberschreitenden Fällen innerhalb der EU, weiters für Bedienstete von internationalen Organisationen und diplomatisches Personal.

Kinderbetreuungsgeld-Konto (pauschale Leistung)

Durch das Kinderbetreuungsgeld-Konto als Pauschalleistung wird die Betreuungsleistung der Eltern anerkannt und teilweise abgegolten. Das pauschale Kinderbetreuungsgeld erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit.

Bezugshöhe und Bezugsdauer

Je nach gewählter Variante beträgt das pauschale Kinderbetreuungsgeld 14,53 Euro bis 33,88 Euro täglich. Die Bezugsdauer reicht von 365 bis zu 851 Tage ab der Geburt für einen Elternteil beziehungsweise von 456 bis 1 063 Tage ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile (je nach gewählter Variante). Von der jeweiligen Gesamtspruchsdauer pro Kind sind 20 Prozent dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten (in der kürzesten "Variante" sind das 91 Tage).

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hat die primäre Funktion, jene Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen, die Möglichkeit zu geben, in dieser Zeit einen Einkommensersatz zu erhalten.

Bezugshöhe und Bezugsdauer

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt 80 Prozent der Letzteinkünfte, maximal 66 Euro täglich (rund 2.000 Euro monatlich). Es kann längstens bis zum 365. Tag ab Geburt des Kindes bezogen werden, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat, maximal aber gebührt einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld bis zu 426 Tage ab der Geburt des Kindes (ein Elternteil kann nie mehr als 365 Tage KBG beziehen).

Zuverdienst

Während im Pauschalsystem die Möglichkeit besteht, bis zu 16.200 Euro jährlich beziehungsweise bis zu 60 Prozent der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr), dazuverdienen zu können, ist der Zuverdienst im einkommensabhängigen System nur in geringem Ausmaß möglich, da es sich dabei um einen Einkommensersatz handelt.

Partnerschaftsbonus

Haben die Eltern das pauschale oder das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld zu annähernd gleichen Teilen (50:50 bis 60:40) und mindestens im Ausmaß von je 124 Tagen bezogen, so gebührt jedem Elternteil nach Ende des Gesamtbezugszeitraums auf Antrag ein Partnerschaftsbonus in Höhe von 500 Euro (insgesamt für beide Elternteile somit 1.000 Euro) als Einmalzahlung.

Familienzeitbonus (Familienzeit)

Für erwerbstätige Väter, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes intensiv und ausschließlich der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit (im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin) für 28 bis 31 Tage unterbrechen, ist ein "Familienzeitbonus" in Höhe von 22,60 Euro täglich (somit rund 700 Euro) vorgesehen. Der Familienzeitbonus wird auf ein allfälliges später vom Vater bezogenes Kinderbetreuungsgeld angerechnet, wobei sich in diesem Fall der Betrag des Kinderbetreuungsgeldes verringert, nicht jedoch die Bezugsdauer.

4.2 Familienbeihilfe

Seit dem Jahr 2017 wird gemeinsam mit dem BMF das Familienbeihilfenverfahren (= FABIAN) reformiert. Dadurch wird es voraussichtlich ab dem Jahr 2019 für Bürger/innen und Finanz-

verwaltung wesentliche administrative Erleichterungen in Bezug auf die Gewährung der Familienbeihilfe geben.

Die Familienbeihilfe (+ Kinderabsetzbetrag) soll künftig an das Preisniveau des Wohnortstaates der Kinder, die in EU/EWR/Schweiz leben, angepasst werden. (Indexierung der Familienbeihilfe – in Planung)

5. Jugendrecht

5.1 Kinder- und Jugendhilfe

Das Österreichische Institut für Familienforschung wird noch im Herbst dieses Jahres eine Studie zur Evaluierung des B-KJHG 2013 vorlegen, die im Auftrag des Bundeskanzleramtes durchgeführt wurde. Die Studie wird auf der Website des Bundeskanzleramtes veröffentlicht und zum Download zur Verfügung gestellt.

Auf der Grundlage des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 und der Ausführungsgesetze der Länder wird seit dem Berichtsjahr 2015 eine österreichweite Statistik der Kinder- und Jugendhilfe erstellt, die die bisherigen Kinder- und Jugendhilfeberichte (vormals Jugendwohlfahrtsberichte) abgelöst hat. Das Datenerhebungsprogramm für die bundesweite Kinder- und Jugendhilfestatistik wurde vom BKA gemeinsam mit der Statistik Austria und den Ländern ausgearbeitet und wesentlich verbessert: Im Vergleich zu den Kinder- und Jugendhilfeberichten werden in der Kinder- und Jugendhilfestatistik nunmehr mehr Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe statistisch erfasst (z.B. Gefährdungsabklärungen, Soziale Dienste, Einnahmen und Ausgaben) oder detaillierter dargestellt. Die Datenerfassung wurde durch genaue Leistungsbeschreibungen präzisiert. Zugunsten der Datenqualität wird von Stichtagserhebungen abgesehen. Stattdessen erfolgt die Datenerhebung im Referenzzeitraum des jeweiligen Berichtsjahres, wodurch auch Leistungen erfasst werden, die vor dem Stichtag begonnen und beendet werden und daher zum Stichtag nicht bestehen.

5.2 Jugendschutz

Mit 1. Jänner 2019 sollen harmonisierte Bestimmungen der Jugendschutzgesetze der Bundesländer in den Bereichen Rauchen (Anhebung des Schutzalters auf 18 Jahre), Alkohol (Verbot gebrannter alkoholischer Getränke bis 18 Jahre) und Ausgehzeiten (bis 14 Jahre 23:00 Uhr, bis 16 Jahre 01:00 Uhr, danach keine Beschränkung) in Kraft treten.

5.3 Strafrecht

Seit dem 1. September 2017 ist die Teilnahme an einer Gruppe, die darauf abzielt, jemanden sexuell zu belästigen, mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht. Wurde diese Tat unter einer vorangegangenen Verabredung begangen, ist sie mit einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren bedroht (§ 218 Abs. 2 lit a und b Strafrechtsgesetzbuch).

Zum stärkeren Schutz von Betroffenen wurden sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ausdrücklich in die Aufzählung der notwehrfähigen Rechtsgüter aufgenommen (§ 3 Abs. 1 StGB).

6. Ausländerrechtliche Regelungen mit jugendrechtlichen Bezügen

Mit 1. November 2017 sind folgende Änderungen durch das Fremdenrechts-Änderungsgesetz (FRÄG) 2017 in Kraft getreten:

6.1 Asyl- und Fremdenpolizeigesetz:

Familiennachzug:

Der Familiennachzug wurde gemäß der Regelungen der Familienzusammenführungsrichtlinie vereinfacht.

In § 34 Abs. 2 und 3 Asylgesetz 2005 (AsylG) wurde die Einschränkung, dass die Familienzusammenführung nur zu erfolgen hat, wenn sie nicht in einem anderen Staat möglich ist, gestrichen. Insofern hat nun die Behörde dem Familienangehörigen eines/einer Asylberechtigten bzw. subsidiär Schutzberechtigten mit Bescheid denselben Status zuzuerkennen, wenn er oder sie nicht straffällig geworden ist und gegen die Bezugsperson kein Aberkennungsverfahren anhängig ist. Letztere gesetzliche Anforderung bestand schon vor dem FrÄG 2017 und wird nur der Vollständigkeit halber angeführt. Eine Prüfung, ob das Familienleben in einem anderen Staat geführt werden kann, entfällt.

In § 34 Abs. 6 Z 3 AsylG 2005 wurde außerdem eingefügt, dass die Bestimmungen des 4. Abschnitts (Sonderbestimmungen für das Familienverfahren) nicht im Fall von Aufenthaltsehen, Aufenthaltspartnerschaften oder Aufenthaltsadoptionen gelten. Kommt also im Verfahren über die Erteilung eines Einreisetitels vor der Vertretungsbehörde hervor, dass zwischen dem/der Einreisewerber/in und dem/der in Österreich befindlichen Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigten eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption vorliegt, hat das Bundesamt davon auszugehen, dass die Stattgabe des Antrages in Familienverfahren nicht wahrscheinlich ist und eine negative Wahrscheinlichkeitsprognose abzugeben.

Den Anforderungen der Familienzusammenführungsrichtlinie entsprechend wurde die Definition des Familienangehörigen in § 35 Abs. 5 AsylG 2005 geändert. So ist nun ausreichend, wenn die Familieneigenschaft vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder Asylberechtigten nach Österreich entstanden ist. Die familiäre Verbindung muss nicht im Herkunftsstaat bestanden haben bzw. geschlossen worden sein.

Schubhaft:

Durch das FrÄG 2017 wurde die Vorschrift zur Dauer der Schubhaft überarbeitet. Die Höchstdauer der gegen einen mündigen Minderjährigen verhängten Schubhaft wurde von zwei auf drei Monate erhöht (§ 80 Abs. 2 Z 1 Fremdenpolizeigesetz, FPG).

Gemäß § 80 Abs. 5 FPG darf Schubhaft, die gegen eine/n (volljährigen oder mündigen Minderjährigen) Asylwerber/in oder Fremden, der/die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, angeordnet wurde, bis zur Durchsetzbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme höchstens 10 Monate aufrechterhalten werden. Diese Frist bezieht sich ausschließlich auf die während des laufenden Asylverfahrens angeordnete Schubhaft und die bis zum Eintritt der Durchsetzbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme vollzogene Anhaltung. Eine Aufrechterhaltung oder neuerliche Anordnung der Schubhaft ist daher prinzipiell denkbar, sofern

weiterhin oder neuerlich Sicherungsbedarf vorliegt. Diesfalls ist jedoch die Dauer der bis dahin vollzogenen Schubhaft auf die Höchstfristen anzurechnen.

Gesetzliche Vertretung:

Bis zum FrÄG 2017 war in § 12 Abs. 3 FPG die Vertretung für unbegleitete Minderjährige (nach dem 3.-6. und dem 12.-15. Hauptstück, insbesondere in Verfahren betreffend die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt sowie die Maßnahmen der Zurückweisung und Zurückschiebung) dem Kinder- und Jugendhilfeträger der Landeshauptstadt zugewiesen. Mit **FrÄG 2017** wurde § 12 Abs. 3 FPG korrespondierend zu § 10 Abs. 4 BFA-VG (Verfahren über aufenthaltsbeendende Maßnahmen nach dem FPG) adaptiert, sodass nunmehr einheitlich der Kinder- und Jugendhilfeträger, in dessen Sprengel sich der Minderjährige aufhält, für die gesetzliche Vertretung zuständig ist.

6.2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG):

Entfall § 23 Abs. 4 NAG

Im Zuge des **FrÄG 2017** ist § 23 Abs. 4 NAG mit 1.10.2017 ersatzlos entfallen. Der Nachzug von Kindern erfolgt nunmehr auf Basis der für die Familienzusammenführung geltenden Normen des NAG, d.h. es ist auch die Familienzusammenführung mit dem Vater, unabhängig vom Aufenthaltsrecht der Mutter, möglich. Durch die Adaptierung von § 21 Abs. 2 Z 4 wird dem Entfall des § 23 Abs. 4 Rechnung getragen: Kinder sind im Fall der Familienzusammenführung binnen sechs Monaten nach der Geburt zur Inlandsantragstellung berechtigt, soweit der Zusammenführende, dem die Pflege und Erziehung zukommt, rechtmäßig aufhältig ist.

Mit 1. September 2018 sind folgende Änderungen durch das Fremdenrechts-Änderungsgesetz (FRÄG) 2018 in Kraft getreten:

Aufenthaltsbewilligung „Student“ neu

Der bisher in § 64 Abs. 1 Z 1 NAG vorgesehene Nachweis eines Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft als allgemeine Erteilungsvoraussetzung entfällt.

Student(inn)en haben mit Inkrafttreten des FrÄG 2018 nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums die Möglichkeit, sich für zwölf Monate weiterhin in Österreich aufzuhalten, um hier Arbeit zu suchen oder ein Unternehmen zu gründen. Für diesen Zweck ist ihnen eine weitere Aufenthaltsbewilligung „Student“ zu erteilen, sofern die allgemeinen Bedingungen (mit Ausnahme der ortsüblichen Unterkunft) weiterhin erfüllt sind.

In Umsetzung des Art. 34 Abs. 1 der Forscher- und Studenten-Richtlinie sind gemäß § 64 Abs. 6 NAG Entscheidungen über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Student/in von der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde innerhalb einer verkürzten Entscheidungsfrist von 90 Tagen zu treffen. Wird die Aufenthaltsbewilligung als Student/in an Drittstaatsangehörige erteilt, die an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Z 21 NAG) teilnehmen oder für die eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen gilt, ist der Aufenthaltstitel mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren auszustellen, es sei denn, es wurde eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

Aufenthaltbewilligung „Freiwilliger“ neu

In Umsetzung des Art. 14 der Forscher- und Studenten-Richtlinie wird ein neuer Aufenthaltstitel für drittstaatsangehörige Teilnehmer/innen eines Freiwilligendienstes im Europäischen Freiwilligendienst eingeführt. Entscheidungen über die Erteilung einer Aufenthaltbewilligung für Freiwillige sind von der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde innerhalb einer verkürzten Entscheidungsfrist von 90 Tagen zu treffen.

Gemäß der Änderung in § 21 Abs. 2 Z 6 NAG sind nunmehr auch Fremde, die eine Aufenthaltbewilligung als „Student“ oder eine Aufenthaltbewilligung als „Freiwilliger“ beantragen, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts in Entsprechung des Art. 7 Abs. 4 der Forscher- und Studenten-Richtlinie zur Antragstellung im Inland berechtigt.

7. Datenschutzregelungen

Das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, mit dem die notwendige Durchführung bzw. Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich allgemeiner Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten vorgenommen wurde, trat am 25. Mai 2018 in Kraft, das Anpassungen im B-KJHG und den Ausführungsgesetzen der Länder notwendig machte.

8. Gesetzliche Regelungen mit Auswirkungen auf das Familienrecht oder die Familie als solche

8.1 Sicherheitspolizeigesetz

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

8.2 Erbrecht

Am 1.1.2017 trat das Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 in Kraft dessen inhaltliche Änderungen schwerpunktmäßig das Pflichtteilsrecht (Anrechnung von Schenkungen, Deckung und Minderung des Pflichtteils), die Erbunwürdigkeit und die Enterbung, die Berücksichtigung von Pflegeleistungen im Verlassenschaftsverfahren, das Erbrecht der Ehegatten und eingetragenen Partner/innen, das außerordentliche Erbrecht der Lebensgefährt(inn)en, letztwillige Verfügungen (Testamentsformen und -zeugen) sowie die Verjährung erbrechtlicher Ansprüche betreffen.

8.3. Unterbringungsrecht

Mit dem 2. ErwSchG wurde der Anwendungsbereich des Heimaufenthaltsgesetzes auf Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ausgeweitet.

8.4 Ausbau der Kinderbetreuung

Im Rahmen einer gemeinsamen Vereinbarung von Bund und Ländern ist geplant, dass der Bund für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 an Zweckzuschüssen 142,5 Mio. € für den beitragsfreien Pflichtkindergarten, den Ausbau der elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und die frühe sprachliche Förderung zur Verfügung stellt. Damit sollen insbesondere die Bildungschancen von Kindern unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft verbessert und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert werden.

8.5 Gentechnik und Fortpflanzungsmedizin

Im Berichtszeitraum sind keine relevanten Änderungen in Kraft getreten.

9. Internationale Abkommen und ihre nationale Auswirkung bzw. Umsetzung

Im Berichtszeitraum sind keine neuen Abkommen in Kraft getreten, aber es gibt eine Reihe von Beitritten, die die Anwendung des HKÜ zwischen Österreich und anderen Ländern begründen.